



Das Magazin für Führungskräfte in Kirchen
und kirchlichen Organisationen

www.kviid.de

KVI im DIALOG

3 | August 2019

Finanzen

Betrugsfälle in der Kirche -
Warum fühlen wir uns so unverletzbar?

Management & Organisation

Prozesse und Business Reengineering für
diakonische und caritative Unternehmen

Recht & Steuern

§ 2b UStG: Von der Reise in das
steuerliche Neuland

KVI Kongress 2019 Special

„Den Wandel meistern“ lautete das Motto
des 14. KVI Kongresses 2019

Energie und Umwelt

Energisch Energie Sparen - Von 1994 bis
heute

Informationstechnologien

Digitale Transformation der Caritas-
Einrichtungen gGmbH - Wie Digitalisierung
unsere Arbeitswelt verändert



Personalmanagement

Wichtigster Faktor für
erfolgreiche Teamarbeit

§ 2b UStG: Von der Reise in das steuerliche Neuland

Ein Beitrag von Anke Ebel und Hans Ulrich Menken

Das Steuerrecht beschert den kirchlichen Körperschaften mit der Einführung des § 2 b UStG einen grundlegenden Wandel. Ab 1. Januar 2021 werden sie bei Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage in ihrer Gesamtheit als Unternehmer behandelt. Damit sind steuerliche Themen nicht mehr länger primär auf gewerbliche Betriebe beschränkt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind demnach stets umsatzsteuerbare Leistungen, aber auch hoheitliche Leistungen können bei entsprechender Wettbewerbsrelevanz der Besteuerung unterliegen.

Aber was bedeutet das konkret für das Rechnungswesen und seine Mitarbeitenden?

Und wie gelingt es der kirchlichen Körperschaft vielleicht sogar, an dieser organisatorischen Herausforderung zu wachsen?

Die Reiseplanung

Die Vorbereitungen zu § 2b UStG haben bereits in vielen Kirchen und Kommunen begonnen. Erste Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Komplexität des Themas eher unterschätzt wird. Eine fristgerechte Umsetzung erfordert ein gutes Projektmanagement - gerade in größeren Organisationen. Zielsetzung sollte nicht nur die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, sondern ebenso die Nutzung von Chancen und Gestaltungsspielräumen sein. So kann aus der vielleicht lästigen Pflicht sogar noch eine Kür werden.



Anke Ebel ist Rechtsanwältin der CURACON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und hat sich in den zurückliegenden 20 Jahren insbesondere auf die Schnittstellen des Arbeits- und Gesellschaftsrechts spezialisiert und so bereits viele Träger bei Betriebsübergängen begleitet und beraten.

Störungen des Reiseablaufs vermeiden

Die Umsetzung der Neuerungen ist jedoch nicht nur ein steuerliches Thema, sondern wird auch zu einer organisatorischen Herausforderung. Steuerschuld und Haftungsfragen sind mögliche Risiken, die diese gesetzliche Neuregelung mit sich bringen - dem gilt es optimal zu begegnen. Die Veränderungen bieten aber auch die Möglichkeit für Steueroptimierung und transparente Strukturen; nun, da das Thema ohnehin angegangen werden muss, kann mancher „alte Zopf“ in Frage gestellt und neu geflochten werden.

Um diese Chancen nutzen zu können, ist ein gutes Projektmanagement erforderlich. Die strukturierte und lösungsorientierte Vorgehensweise im Projekt ermöglicht die Vollständigkeit und Richtigkeit in der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und erleichtert die fristgerechte Zielerreichung.



Hans Menken ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Prokurist und Partner der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Im Zuge der Planung wird das Projektziel definiert, der Projektablauf und die -struktur in der Organisation abgestimmt und ein Zeit- und Projektplan erstellt.

Das Projekt sollte in drei Phasen aufgeteilt werden:

Phase 1: Analysephase

In der Analysephase werden mittels strukturierter Interviews, Workshops und Dokumentenanalyse neben den steuerlich relevanten Geschäftsvorfällen die Organisations- und Kommunikationsstrukturen erfasst. Die Aufnahme der Ist-Prozesse, Schnittstellen und Kommunikationsstränge ist hier ein wichtiger Punkt.

Die Analyse konzentriert sich dabei schwerpunktmäßig auf die zukünftig im Rahmen von § 2b UStG steuerlich relevanten Bereiche.

Für die steuerliche Analyse selbst sollten nicht nur in den Kirchengemeinden, sondern ebenso auf



Kirchenkreisebene und in der Landeskirche bzw. in den Pfarreien, Dekanaten, Bistümern und Kirchenprovinzen sämtliche relevanten Leistungsbeziehungen auf Umsatzsteuerrelevanz hinterfragt werden.

Hier geht es darum, Farbe zu bekennen: alle steuerlich relevanten Sachverhalte sind zu identifizieren, d. h. das gesamte Leistungsspektrum ist für eine maximale Transparenz einer steuerlichen Bewertung zu unterziehen.

In kirchlichen Organisationen können beispielsweise zukünftig Personalgestellungen, Dienstleistungen für Dritte oder Einnahmen im Rahmen von Pfarrfesten umsatzsteuerpflichtig werden. Ziel der Bestandsaufnahme ist die Einordnung in die Kategorien steuerfrei, steuerpflichtig und (nicht) steuerbar.

Dabei ist der sogenannte Innenumsatz mit unselbstständigen Gruppierungen der Körperschaft nicht zu berücksichtigen. Die Aufdeckung und Bewertung der Leistungen ist allerdings erst der Anfang vieler Fragen:

- Wie sind die identifizierten Sachverhalte im Rechnungswesen abzubilden?
- Welche Schritte sind notwendig, um die sachgerechte Abbildung zu gewährleisten?

Was muss ich für die steuerliche Analysephase wissen?

Liegt überhaupt eine Rechnung vor?

Vor der finalen Antwort ist zu hinterfragen, ob überhaupt eine brauchbare Rechnung vorliegt; nicht alles was wie eine Rechnung aussieht darf am Ende auch als solche gehandhabt werden. Denn auch wenn

Mit der Einführung des § 2 b UStG treten kirchliche Körperschaften eine Reise ins steuerliche Neuland an.

eine bezogene Leistung unstrittig in den umsatzsteuerpflichtigen Bereich fällt und der Empfänger die gezahlte Vorsteuer geltend machen kann, ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß §§ 14-14c UStG eine Grundvoraussetzung.

Enthält die vorliegende Rechnung gewisse Pflichtbestandteile nicht, so besteht auch kein Anspruch auf Geltendmachung des Vorsteuerabzugs. Insofern kommt der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnung ein enormer Stellenwert zu.

Achtung: welcher Vorsteuersatz ist richtig?

Das Steuerrecht wäre zu einfach, wenn für alle Sachverhalte der gleiche Steuersatz gelten würde. Derzeit beträgt der allgemeine Steuersatz 19 % und der ermäßigte 7 %. Die Unterscheidung ist nicht immer einleuchtend – aber entscheidend. Stellt man als Leistungserbringer fälschlicherweise

den ermäßigten Satz in Rechnung, muss man dennoch den (vollen) Betrag an das Finanzamt abführen.

Das gilt es natürlich zu verhindern! Daher kommt der korrekten Berechnung des Steuerbetrags ebenfalls eine immense Bedeutung zu. Die entsprechenden Sachverhalte sind mit Vorlauf rechtzeitig zu identifizieren. Hierauf müssen die Mitarbeitenden fachlich vorbereitet und geschult werden.

Wie füllt sich die Umsatzsteueranmeldung?

... im Idealfall auf Knopfdruck. Moderne Buchhaltungssysteme verfügen alle über eine Schnittstelle zu Elster, sodass bei richtiger Erfassung der Leistungen im Buchhaltungsprogramm tatsächlich eine Voranmeldung auf Knopfdruck möglich ist. Natürlich funktioniert dies nur so gut, wie die Erfassung vorab ist. Bei der buchhalterischen Erfassung der Leistungen ist nicht nur in

Soll und Haben zu unterscheiden (Leistungsgeber/Leistungsempfänger).

Entscheidend ist auch die Erfassung entsprechend dem richtigen Steuersatz. Eine Leistung, die mit 7 % besteuert wird, ist auf einem anderen Konto zu erfassen, als eine die mit 19 % zu besteuern ist. Ganz entscheidend ist also die rechtzeitige Erweiterung des Kontenrahmens, um für die verschiedenen Leistungen adäquate Steuerkonten vorzuhalten.

Sind alle relevanten Sachverhalte gebucht?

Kirchliche Körperschaften (z. B. Kirchengemeinde, Friedhof, Kindergarten) bilden ihre Tätigkeiten häufig über mehrere Jahresabschlüsse ab. In den Kirchengemeinden gibt es häufig eine Vielzahl von Kassen und Konten, über die steuerpflichtige Sachverhalte wie z. B. Gemeindefeste verbucht werden. Pro Körperschaft darf jedoch nur eine Voranmeldung abgegeben werden.

Nicht zu unterschätzen ist daher der Zeitdruck, der sich durch die Abgabefristen der Umsatzsteuervoranmeldung ergibt. Natürlich kann nur gemeldet werden, was auch gebucht wurde.

Und gebucht wird nur, wenn ein Beleg vorliegt. Eine der Hauptaufgaben des Rechnungswesens wird daher in der zeitnahen „Beschaffung“ der sachlich und rechnerisch richtigen Belege liegen.

Auch wenn die Beantragung einer Dauerfristverlängerung die Abgabefrist um einen Monat nach hinten verschiebt, weicht die derzeitige Realität in vielen kirchlichen Buchhaltungen von dieser zeitnahen Verarbeitung der Buchungsvorfälle ab.



Abb.: Colourbox

Die ordnungsgemäße Umsetzung des § 2b UStG kann dabei helfen, steuerliche Risiken aus der Vergangenheit aufzuarbeiten und Steuerschuld unmittelbar zu reduzieren

Phase 2: Die Konzeptphase

Die Analyseergebnisse sind Grundlage für die folgende Konzeptphase, in der die erforderlichen Prozessänderungen identifiziert und angepasst werden. Hier gilt es, Prozesse zu optimieren, um das avisierte Reiseziel, die richtige steuerliche Behandlung, ohne Stolpersteine zu erreichen.

Phase 3: Die Umsetzungsphase

Schließlich werden in der Umsetzungsphase die Veränderungen umgesetzt und Mitarbeitende informiert bzw. in neuen Abläufen geschult. Am Ende des Projekts stehen dann z.B. eine Liste der steuerlich relevanten Geschäftsvorfälle, dokumentierte Prozesse und Schulungsunterlagen zur Verfügung, die auch im Nachgang bei Bedarf immer wieder ergänzt oder angepasst werden können.

Das systematische Vorgehen im Rahmen eines Projekts sichert so Effizienz und Effektivität für die Zielerreichung. Entscheidend ist,

alle Mitarbeitenden zu informieren und frühzeitig in den Projektablauf miteinzubeziehen. Nur so finden die neuen Wege auch die Akzeptanz der Mitarbeiter

Die Reise lohnt sich!

Die ordnungsgemäße Umsetzung des § 2b UStG kann dabei helfen, steuerliche Risiken aus der Vergangenheit aufzuarbeiten und Steuerschuld unmittelbar zu reduzieren.

Beschränkt man sich nicht nur darauf, die Leistungen einer steuerlichen Bewertung zu unterziehen, bieten sich auch für die Organisation zahlreiche Chancen: durch die Aufnahme der Ist-Prozesse, Schnittstellen und Kommunikationsstränge wird Transparenz in der Organisation geschaffen. Die Optimierung der bestehenden Prozesse stellt einen nützlichen Nebeneffekt dar. Gleichzeitig wird die Kommunikation (Informations- und Feedbackkultur) verbessert und die Akzeptanz in der Mitarbeiterschaft erhöht.